

BGer 6S.435/2006 vom 9. November 2006

Bundesgericht, 2006-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.435_2006

FR: TF 6S.435/2006 du 9 novembre 2006

IT: TF 6S.435/2006 del 9 novembre 2006

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er besitze einen Anspruch auf Entschädigung für die im Zusammenhang mit der gegen ihn geführten und vollumfänglich eingestellten Voruntersuchung angefallenen Verteidigerkosten. Dieser Anspruch beruhe auf einem bundesrechtlich anerkannten Rechtsgrundsatz. Der Beschwerdeführer beruft sich dabei pauschal auf die Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 346 ff. StGB .

E. 1.1

Das Bundesgericht hat in BGE 121 IV 34 erkannt, die örtliche Zuständigkeit nach Art. 346 ff. StGB umfasse auch die Kompetenz, im Endurteil über die Tragung der Kosten des Verfahrens und der Untersuchungshaft durch den Angeschuldigten zu entscheiden, die in einem anderen Kanton erwachsen sind. Hierauf beruft sich die Vorinstanz für ihre Auffassung, über das Begehren um Parteientschädigung für die im Kanton Solothurn entstandenen Verteidigerkosten habe der Kanton Basel-Stadt zu befinden, der das Strafverfahren abgeschlossen habe.

Entschädigungsforderungen eines Angeschuldigten nach Einstellung eines gegen ihn geführten Strafverfahrens folgen indessen nicht aus Bundesstrafrecht, sondern aus kantonalem öffentlichen Recht (BGE 108 Ia 13 E. 3). Dieses allein bestimmt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein entsprechender Anspruch besteht. Anders verhielte es sich nur, wenn Entschädigungsansprüche gegenüber Bundesbehörden zu beurteilen wären (Art. 122 BStP ; vgl. hierzu BGE 126 IV 203).

E. 1.2

Die Gerichtsstandsbestimmungen der Art. 346 ff. StGB , welche die interkantonale Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen regeln, finden vorliegend keine Anwendung. Es kommt einzig die Verletzung kantonalen Rechts in Betracht, welche mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden muss (Art. 269 Abs. 1 und Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP sowie Art. 84 ff. OG ; vgl. hierzu den im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren ergangenen BGE 108 Ia 13).

E. 2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein im konkreten Fall unzulässiges Rechtsmittel in das erlaubte uminterpretiert werden, wenn die Eingabe den formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel genügt und die Umdeutung das Rechtsmittel als Ganzes erfassen soll (Urteile 6S.216/2006 vom 30. August 2006 E. 3.1; 6P.121/2005 vom 1. Dezember 2005 E. 2.4).

Vorliegend macht der Beschwerdeführer weder eine Verfassungsverletzung noch einen Verstoss gegen kantonales Recht geltend. Seine Vorbringen erfüllen die Begründungsanforderungen der staatsrechtlichen Beschwerde nicht (vgl. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Eine Umwandlung des Rechtsmittels ist daher ausgeschlossen.

E. 3

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.